GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Debatten um Schwangerschaftsabbruch. Der Kampf um reproduktive Rechte dauert an

Clasen, Sarah

2022

https://doi.org/10.25595/3760

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Clasen, Sarah: *Debatten um Schwangerschaftsabbruch. Der Kampf um reproduktive Rechte dauert an*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 31 (2022) Nr: 1, 114. DOI: https://doi.org/10.25595/3760.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v31i1.11

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Debatten um Schwangerschaftsabbruch. Der Kampf um reproduktive Rechte dauert an

SARAH CLASEN

Weltweit sterben jährlich rund 47.000 Frauen*[1] an den Folgen unsachgemäß durchgeführter Abbrüche (Guttmacher Institut 2020). Die streng konservativen Länder Irland und Argentinien legalisierten 2019 und 2020 das Recht auf Abtreibung mit einer Fristenlösung. 2021 folgte mit Mexiko das bevölkerungsreichste Land der Welt mit einer katholischen Mehrheit. Vorangegangen waren in allen Ländern öffentlichkeitswirksame Kampagnen von Frauenrechtler*innen, die dazu beitrugen, misogyne Narrative von ungewollt Schwangeren als verantwortungslos und fahrlässig zu entkräften (Bücker 2021). Parallel zu diesen Entwicklungen wurde in Polen 2020 ein de facto Abtreibungsverbot verhängt, welches bereits Menschenleben kostete. Seit 1. Januar 2022 werden Schwangerschaften und Fehlgeburten in einem zentralen Register erfasst und so die Komplettüberwachung des Abtreibungsverbotes vorangetrieben (Wlostowska 2021). Ähnlich dramatisch ist die Abtreibungsgesetzgebung in Texas, wo seit Ende 2021 Abbrüche nach Feststellung des Herzschlages des Fötus (in der Regel nach der 6. Schwangerschaftswoche) verboten sind. Privatpersonen dürfen laut Gesetz die Einhaltung dieser Regelung überwachen (Harvetz 2021).
Internationale Entwicklungen zeigen Deutschland zurzeit zwischen den Polen Liberalisierung in einigen Ländern und zunehmender Sanktionierung in anderen. Denn auch hier ist die gesetzliche Regelung der medizinischen Eingriffe wie auch die gesellschaftliche Debatte über Abtreibung immer noch von Verboten, Einschränkungen und Stigmatisierung geprägt. Obwohl es de facto in Deutschland keine Verurteilungen von Frauen* mehr aufgrund eines Verstoßes gegen das strafrechtliche Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen und der festgelegten Ausnahmeregelungen (§218 StGB) gibt, resultiert die anhaltende Kriminalisierung auch hierzulande neben Lücken in der medizinischen Ausbildung in einer immer schlechter werdenden medizinischen Versorgungslage und gefährdet so die Gesundheit von ungewollt Schwangeren (vgl. Mangold 2021). Jede vierte Frau* in Deutschland bricht im Durchschnitt einmal eine ungewollte Schwangerschaft ab, davon 96% in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen (BZgA 2016). Jährlich werden ca. 100.000 Schwangerschaftsabbrüche[2] durchgeführt (Statistisches Bundesamt 2021). Ungewollte Schwangerschaften und Abbrüche sind also Alltagserfahrungen. Die Positionen, Erfahrungen und Bedarfe ungewollt Schwangerer kommen in persönlichen und öffentlichen Debatten aber wenig bis kaum vor (Diesteldorf 2021, 6). Die schwangere Person bleibt straffrei, wenn der Abbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Empfängnis vorgenommen, eine Pflichtberatung bei einer gesetzlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle absolviert wird und drei Tage Bedenkzeit zwischen Beratung und Abbruch liegen. Die Kosten trägt die schwangere Person selbst, wenn ihr Einkommen über einer bestimmten Grenze liegt. Ausnah-

 https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v31i1.11

men von dieser Regelung stellen ein Abbruch nach einer Vergewaltigung oder mit einer medizinischen Indikation dar (vgl. Bundesministerium der Justiz 2021).
150 Jahre nach Inkrafttreten des §218 ff. StGB legte Justizminister Marco Buschmann (FDP) nun am 17. Januar 2022 den ersten Referentenentwurf zur Streichung des §219a StGB, des umstrittenen Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland, vor. Diese Maßnahme kann als erster Schritt hin zu einer Liberalisierung der reproduktiven Rechte von Frauen* gedeutet werden. Genauso denkbar ist aber angesichts der auch in Deutschland gut organisierten Lebensschutzbewegung die Interpretation dieser Streichung als das Maximum an reproduktiver Selbstbestimmung, die Frauen* auf absehbare Zeit zugestanden werden wird. Jedenfalls geben eine sich stetig verschlechternde Versorgungslage für Abbrüche und das Erstarken antifeministischer Bewegungen hierzulande berechtigten Anlass zur Sorge, dass die internationalen Beispiele für rechtliche Neuregelungen in Richtung Verbote auch in Deutschland nicht undenkbar sind.

Patriarchale Körperpolitik

Seit Aufnahme des §218ff. ins Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches am 15. Mai 1871 ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland rechtswidrig. Abtreibung ist seither in der Rechtssystematik als Straftat gegen das Leben eingeordnet. Von Beginn an spielten neben Ethikfragen auch immer bevölkerungspolitische Argumente eine wesentliche Rolle (Behren 2020, 13f.). Der §218 StGB gefährdete seit seinem Bestehen besonders Frauen*, die aufgrund von Armut über wenig bis keine eigenen Ressourcen verfügten, um sich einen nicht-legalen Zugang zu einem medizinisch sicheren Abbruch zu organisieren. Unter den 200.000 bis 400.000 Frauen*, die jährlich in den Anfangsjahren des Paragraphen abtrieben, waren vor allem Arbeiter*innen. Ihre Erfahrungen befeuerten schließlich den feministischen Widerstand (Lörchner 2022). Nach vielen weiteren gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, vor allem im Zuge der neuen deutschen Frauenbewegung der 1970er und 1980er-Jahre und der Wiedervereinigung, wurde 1995 das bis heute gültige „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ eingeführt. Lange dominierte eine Lesart des Gesetzes als schwer erreichtem gesellschaftlichen Kompromiss, der die beiden Pole ‚Lebensschutz‘ und Selbstbestimmung von Frauen* versöhnen sollte und in keinem Fall angetastet werden dürfe (Krolzik-Matthei 2019). Diese Interpretation unterschlägt jedoch die Liberalisierungsversuche im Parlament, welches 1974 und 1992 eine Fristenlösung für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche verabschiedete. Beide Gesetze wurden kurze Zeit später für verfassungswidrig erklärt. Vor allem das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1995 gilt in feministischen juristischen Kreisen als „verpasste Modernisierung“ und „Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit“ (Lembke 2021, 184) und hielt an einer angenommenen Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Embryo fest. In der DDR konnten ungewollt schwangere Personen seit 1972 innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Empfängnis einen Ab-

bruch vornehmen lassen, die Kosten dafür wurden übernommen. Für ehemalige DDR-Bürger*innen bedeutete das neue Gesetz also eine massive Verschlechterung, für die westdeutschen Bürger*innen die Zementierung der Missachtung ihrer körperlichen Selbstbestimmung, die bis in die Gegenwart anhält (ebd.).

Die Debatte um §219a StGB als Stellvertreterkonflikt

Die Gießener Ärztin Kristina Hänel löste 2017 die erste große Debatte um das Recht auf Abtreibung in Deutschland seit mehr als 20 Jahren aus, indem sie ihre Verurteilung aufgrund eines Verstoßes gegen das sogenannte Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche (§219a StGB) öffentlich machte (Clasen 2019). Nach zähen politischen Auseinandersetzungen verabschiedete die damalige Große Koalition 2019 eine Reform des Paragraphen und erlaubte es Ärzt*innen und Einrichtungen, öffentlich zu informieren, dass sie Abbrüche durchführen. Öffentlich einsehbare Angaben zu Kosten und Methoden auf den Homepages von Kliniken und Praxen blieben verboten. Eine öffentlich zugängliche Liste der Bundesärztekammer (2022) mit Abbruchsärzt*innen und den Methoden sollte die Informationslage von Ratsuchenden verbessern. Heute sind lediglich ca. 350 Einrichtungen bundesweit auf dieser Liste, die meisten von ihnen in Hamburg und Berlin. Verurteilungen nach §219a StGB finden weiterhin statt. Die mit der Reform angestrebte Informationsfreiheit wurde also nicht erreicht, wohl aber wurde durch die massive öffentliche Skandalisierung der Verurteilungen eine breite Bevölkerung über die prekäre Versorgungslage von ungewollt schwangeren Personen und die Hürden, die für einen straffreien Abbruch nach gültiger Rechtslage zu nehmen sind, informiert. Darüber hinaus wird statt einer im Zuge der Reform bewilligten Studie zu den psychischen Langzeitfolgen von Abbrüchen ein Verbundprojekt gefördert, welches „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt schwangerer Frauen“ (Elsa-Studie 2021) bis 2023 erheben soll. Mit der Streichung von §219a StGB möchte die Bundesregierung nun in Anerkennung der gescheiterten Reform eine wirkliche Verbesserung für ungewollt Schwangere und Ärzt*innen erreichen. Die Praxis zeigt aber, dass das Informationsverbot nur die Spitze der Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts von ungewollt Schwangeren ist.

Echter Lebensschutz schließt das Recht auf Abtreibung mit ein – ein Ausblick

Zur Debatte um Abbrüche gibt es drei Zugänge: Abbrüche können als sozialpolitisches Problem, als ethisches Thema oder als verfassungsrechtliche Frage eingeordnet werden. Die Dominanz der beiden letztgenannten Perspektiven bewirkte einen Stillstand bei der Bearbeitung des sozialpolitischen Problems: der Versorgungslage. Eine sachliche Bedarfsanalyse wird sofort überlagert von Grundsatzfragen in Bezug auf Gleichstellung, Verfassungsrecht und politische Lagerbildung. Dabei ist der

juristische Diskurs nach den Bundesverfassungsgerichtsurteilen so verengt, dass es kaum ernstzunehmende Gegenpositionen zum „recht exklusiven Fachdiskurs unter konservativen Männern“ (Lembke 2021, 198) gibt. Der §218 StGB ff. führt in der Praxis, angetrieben durch das Erstarken von radikalen Abtreibungsgegner*innen, zu einem hochschwelligen Verfahren mit ungewissem Ausgang für Betroffene. Ungewollt Schwangere finden keine Ärzt*innen in ihrer unmittelbaren Umgebung, die einen Abbruch vornehmen (Baumann 2021). Vor Beratungsstellen und medizinischen Einrichtungen treffen sie auf Abtreibungsgegner*innen. Die medizinische Versorgung ist nicht auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand – eine gynäkologische Ausbildung kann ohne den Erwerb von Praxiskenntnissen über einen Abbruch durchlaufen werden und die WHO-Empfehlungen für sichere Abbrüche werden nicht umgesetzt (Doctors for Choice 2021). Einige Probleme, wie die Umsetzung eines Verbotes sogenannter Gehsteigbelästigungen und die Verbesserung der medizinischen Ausbildung sind im Koalitionsvertrag vereinbart (Zoch 2021). Ohne eine Entkriminalisierung und die Einführung einer evidenz- und menschenrechtsbasierten außerstrafrechtlichen Regelung ist aber eine Verbesserung der Versorgungslage insgesamt nicht zu erwarten.

Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die im vergangenen Jahr zum 150jährigen Jubiläum des Paragraphen stattgefundenen Proteste und Aktionen zu einem Erstarken zivilgesellschaftlicher Kräfte geführt haben, die das Recht auf Abtreibung weiterhin laut einfordern werden.

Anmerkungen

1 Die unterschiedliche Verwendung der Begriffe Frau*, ungewollt schwangere Personen oder ungewollt Schwangere reflektiert die Tatsache, dass nicht nur cisgeschlechtliche Frauen schwanger werden können, sondern bspw. auch nicht-binäre Personen oder Transmänner.

2 Die Bezeichnung Schwangerschaftsabbrüche wird in Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen verwendet. Abtreibung hingegen mit Bezug auf politische Debatten oder juristische Diskurse.

Literatur

Baumann, Andrea, 2021: Abtreibung in Augsburg nicht möglich. Betroffene Frauen sind fassungslos. In: Augsburger Allgemeine, 7.9.2021. Internet: https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Augsburg-Abtreibung-in-Augsburg-nicht-moeglich-Betroffene-Frauen-sind-fassungslos-id60462256.html (22.1.2022).

Behren, Dirk von, 2020: Die Geschichte des §218 StGB. Rothenburger Gespräch zur Strafrechtsgeschichte Band 4. Gießen.

Bücker, Teresa, 2021: Ist es radikal, zuhause abzutreiben? In: Süddeutsche Zeitung Magazin, 2.2.2021. Internet: https://sz-magazin.sueddeutsche.de/freie-radikale/teresa-buecker-abtreibung-schwangerschaft-89817 (22.1.2022).

Bundesärztekammer, 2022: Liste der Bundesärztekammer nach §13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz. Internet: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Liste219a/20220105_Liste____13_Abs_3_SchKG.pdf (22.1.2022).

Bundesministerium der Justiz: Strafgesetzbuch (StGB) § 218 Schwangerschaftsabbruch. Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__218.html (22.2.2022).

BZgA, 2016: frauen leben 3. Familienplanung im Lebenslauf von Frauen. Schwerpunkt: Ungewollte Schwangerschaften, Eine Studie im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA von Cornelia Helfferich, Heike Klindworth, Yvonne Heine und Ines Wlosnewski. Köln.

Clasen, Sarah, 2019: Wer bestimmt über den weiblichen Körper? Worum es in der Auseinandersetzung um §219a StGB wirklich geht. In: Femina Politica. 28 (2), 146-149.

Doctors for Choice: Forderungen. Internet: https://doctorsforchoice.de/ueber/forderungen/ (8.2.2022).

Diesteldorf, Jeanne, 2021: (K)eine Mutter. Abtreibung. Zwölf Frauen erzählen ihre Geschichte. Köln.

ELSA-Studie, 2021: Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung. Internet: https://elsa-studie.de (22.1.2022).

Guttmacher Institut, 2020: Unintended Pregnancy and Abortion Worldwide. Internet: https://www.guttmacher.org/fact-sheet/induced-abortion-worldwide (22.1.2022).

Harvetz, Rieke, 2021: Striktes Abtreibungsverbot in Texas entmündigt Frauen. Deutsche Welle vom 5.10.2021. Internet: https://www.dw.com/de/striktes-abtreibungsverbot-in-texas-entm%C3%BCndigt-frauen/a-59370934 (22.1.2022).

Krolzik-Matthei, Katja, 2019: Abtreibung in der Debatte in Deutschland und Europa. Internet: https://www.bpb.de/apuz/290793/abtreibungen-in-der-debatte-in-deutschland-und-europa (22.1.2022).

Lembke, Ulrike, 2021: Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990-1993. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte. 77, 182-203.

Lörchner, Jasmin, 2022: Kampf gegen Paragraph 218. Nieder mit dem Abtreibungsparagraphen. Internet: https://www.spiegel.de/geschichte/150-jahre-218-nieder-mit-dem-abtreibungsparagrafen-a-5d67ae86-15a0-4b29-83af-5dcb74434a3b (22.1.2022).

Mangold, Lisa, 2021: #weg mit 219a – noch ein guter Kompromiss. Internet: https://www.rosalux.de/news/id/45456/wegmit219a (22.1.2022).

Statistisches Bundesamt, 2021: Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung. Internet: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begruendung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html;jsessionid=54ED3953034F4747B3EF0878750BCAE5.live731?nn=210856 (22.1.2022).

Wlostowska, Magda, 2021: Die gläserne Schwangere. In: Jungle World, 16.12.2021. Internet: https://jungle.world/artikel/2021/50/die-glaeserne-schwangere (22.1.2022).

Zoch, Annette, 2021: Reproduktive Selbstbestimmung. In: Süddeutsche Zeitung, 25.11.2021. Internet: https://www.sueddeutsche.de/politik/koalitionsvertrag-abtreibungen-wahlalter-1.5473265 (22.1.2022).